

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-09-29

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Frau Nagengast
Telefon: 633 - 1171

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00088/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Konzessionsverträge Strom und Gas

Beschlussvorschlag

1. Die Anpassung des Vertrages über die Gasversorgung vom 25.09.1992 an das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (EnWG) und die geänderte Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 wird gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Nachtrag zum Vertrag über die Gasversorgung vom 25.09.1992 beschlossen.
2. Die Beendigung der Konzessionsverträge Strom und Gas mit der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) zum 24.09.2012 wird im Bundesanzeiger gemäß Anlage 2 voraussichtlich zum 31.10.2009 bekannt gemacht.
3. Die Auswahl zwischen mehreren Interessenten an der Konzession Strom und Gas erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 3 und 4 beigefügten Konzessionsverträge Strom und Gas sowie anhand der Kriterien gemäß Anlage 5.
4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, das Verfahren entsprechend § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG mit dem Ziel des Abschlusses neuer Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung einzuleiten und durchzuführen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zu Beschlussvorschlag 1:

Das EnWG erlegt allen Gebietskörperschaften auf, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern zur Verfügung zu stellen. Damit ist die Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) verpflichtet, jedem Wettbewerber das Wegenutzungsrecht einzuräumen.

Um die Zahlung von Konzessionsabgaben Gas nicht nur vom Grundversorger, sondern auch von Wettbewerbern (Durchleiter), an die LHSN zu sichern sowie die Nichtzahlung von Konzessionsabgaben in Fällen der Weiterverteilung auszuschalten, ist eine Ergänzung des bestehenden Konzessionsvertrages Gas mit der Netzgesellschaft Schwerin mbH noch vor Beendigung des Vertrages (25.09.2012) auf der Basis § 2 Abs. 6 und 8 KAV i. V. m. EnWG erforderlich.

Die KAV sieht vor, dass Konzessionsabgaben in vertraglich vereinbarter Höhe auch für Gaslieferungen zu zahlen sind, die Dritte mittels Durchleitung oder Weiterverteilung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet liefern. Damit wird gewährleistet, dass der bisherige Gasversorger mit Wettbewerbern gleichgestellt ist. Der Netzbetreiber ist jedoch nur dann berechtigt, die Konzessionsabgaben in der mit der Gemeinde vereinbarten Höhe zu erheben, wenn dies im Konzessionsvertrag ausdrücklich geregelt wurde.

Im Nachtrag zum Vertrag (Anlage 1) über die Gasversorgung wurde § 5 entsprechend ergänzt.

Diese Anpassung ist auch zur Vermeidung der Gefahr einer Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag 2 und 3

Die LHSN schloss auf der Grundlage der Entscheidung der Stadtvertreterversammlung am 18.09.1992 mit der Stadtwerke Schwerin GmbH Konzessionsverträge Strom und Gas mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Die Verträge wurden am 25.09.1992 von beiden Partnern unterzeichnet und enden demnach am 24.09.2012.

Zwischenzeitlich stimmte die Stadtvertretung mit Beschluss vom 05.04.2004 in Vorbereitung der Aufnahme eines strategischen Partners der SWS einer Ausgliederung des Energiebereiches der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) in die Tochtergesellschaft Energieversorgung Schwerin GmbH & Co KG (EVS) und der Übertragung der Konzessionsverträge auf die EVS zu.

Für eine notwendige Kapitalverstärkung der SWS/EVS entschied die Stadtvertretung am 26.09.2005 über eine Beteiligung der E.ON edis AG Fürstenwalde in Höhe von 40 % an der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS). In diese Gesellschaft wurde von der EVS das Stromnetz eingebracht und die Betreuung des Gasnetzes auch in Umsetzung neuer energiewirtschaftlicher Regelungen (Unbundling) und die Konzessionsverträge Strom und Gas übertragen.

Zu beachten ist die Rückfallverpflichtung der LHSN bezüglich des Gasnetzes bei Nichtverlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages Gas über den 24.09.2012 hinaus und die damit verbundene Beendigung des Mietverhältnisses zwischen der BIL Gasnetzleasing GmbH und der SWS/NGS.

Die LHSN hat der SWS/ EVS/ NGS mit Abschluss der Konzessionsverträge gemäß § 76 Kommunalverfassung M – V die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für Leitungen zur Versorgung der Einwohner mit Strom und Gas überlassen. Dafür erhielt bzw. erhält sie jährlich die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstmögliche Konzessionsabgabe und es werden die ihr gesetzlich zustehenden Rabatte eingeräumt. Der Beitrag für den städtischen Haushalt aus den Einnahmen der Konzessionsabgaben von 2000 bis 2010 ist in der Anlage 6 dargestellt.

§ 46 Abs. 3 EnWG fordert von den Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf eines Konzessionsvertrages das Vertragsende im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die LHSN beabsichtigt, die öffentliche Bekanntmachung nach Beschlussfassung der

Stadtvertretung in dieser Angelegenheit voraussichtlich zum 31.10.2009 umzusetzen und den Netzbetreibern die Möglichkeit der Interessenbekundung mit einer Frist von drei Monaten einzuräumen. Die Anforderungen, die von der LHSN an die Vergabe der Konzession Strom und Gas gestellt werden, finden ihren Niederschlag in den als Anlage 3 und 4 beigefügten Konzessionsverträgen. Sollten mehrere Interessenten diesen Anforderungen entsprechen, so erfolgt die Auswahl nach den in der Anlage 5 aufgeführten Kriterien.

Für das Gesamtverfahren gilt auf der Grundlage des EnWG

1. Die Verträge über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen (Netze) dürfen gem. § 46 Abs. 2 EnWG höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.
2. Für den Neuabschluss der Verträge ist nach wie vor kein Vergabeverfahren gem. §§ 97 ff. GWB erforderlich. Die LHSN muss aber ein ausschreibungsähnliches Verfahren durchführen und gesetzlich normierte Anforderungen des EnWG für die Bekanntmachung und Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beachten.
3. Vor der Entscheidung der LHSN über die Vergabe der Konzession muss ein Wettbewerb um die Konzession entstehen können.
4. Sofern sich mehrere Netzbetreiber bewerben, macht die LHSN ihre Entscheidung über die Vergabe der Konzession und den Konzessionsvertragsabschluss unter Angabe der maßgeblichen Gründe gemäß der in Anlage 5 aufgeführten Faktoren bekannt (§ 46 Abs. 3 S. 5 EnWG).

Die Verträge sind der Stadtvertretung vorzulegen. Sie entscheidet gemäß § 22 i. V. m. § 76 Kommunalverfassung M – V über ihren Abschluss.

2. Notwendigkeit

- Bekanntmachungspflicht gemäß § 46 EnWG
- Planungssicherheit für die LHSN, die Enkeltochter NGS und den SWS - Konzern

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Schwerin

6. Finanzielle Auswirkungen

Sicherung der Einnahme einer höchstmöglichen Konzessionsabgabe Strom und Gas mittel- und langfristig für den städtischen Haushalt gemäß Anlage 6

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

-

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

-

Anlagen:

Anlage 1 Nachtrag Konzessionsvertrag Gas Stand 03.09.2009

Anlage 2 öffentliche Bekanntmachung

Anlage 3 Konzessionsvertrag Strom Stand 09.09.2009

Anlage 4 Konzessionsvertrag Gas Stand 09.09.2009

Anlage 5 Auswahlfaktoren Stand 09.09.2009

Anlage 6 Einnahmen Konzessionsabgaben 2000 bis 2010

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin